



Das Waiblinger Haus der Stadtgeschichte ist nicht das einzige Gebäude, das dem geänderten Naturschutzgesetz entsprechend künftig nicht mehr ganzjährig beleuchtet werden darf.

Foto: Archiv Öffentlichkeitsarbeit

Licht aus zum Wohle der Insektenwelt

Naturschutzgesetz geändert

Es sieht einfach hübsch aus, wenn Gebäude nachts beleuchtet sind oder angestrahlt werden. Vor allem die Sehenswürdigkeiten und markanten Orte in der Stadt rücken deutlicher ins Gesichtsfeld. Und für so manchen mag ein Licht in der Dunkelheit etwas Tröstliches mit sich bringen. Jedoch: für Insekten sind diese Lichtquellen eine Falle. Das Naturschutzgesetz wurde daher umfangreich geändert.

Die Novellierung des „Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft des Landes Baden-Württemberg“ verbietet die Fassadenbeleuchtung an öffentlichen Gebäuden.

Konkret heißt es dort in § 21 Absatz 2:

„Es ist im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September gantzätig und

2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist“.

Zwischen Oktober und März muss also zum Schutz der Insekten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr die Beleuchtung, die ausschließlich zur Inszenierung der Fassaden dient, ausgeschaltet werden. In den Sommermonaten von April bis Sep-

tember muss auf die Beleuchtung gänzlich verzichtet werden.

Diese Gesetzesänderung geht auf die Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ zurück, das sich im Kern gegen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft richtete.

Beeinträchtigungen zu erwarten?

Wenn die Beleuchtung einer Gebäudefassade oder eines Turmes gleichzeitig auch den umgebenden Platz erhellt, kann das Abschalten der Beleuchtung durchaus dazu führen, dass nicht nur die Fassade dunkel bleibt, sondern auch der Raum darumherum, so dass dies Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hätte. Für solche Fälle sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Beleuchtung dann nicht abgeschaltet werden muss.

Ob es in dem einen oder anderen Fall zu einer solchen Beeinträchtigung der Sicherheit kommt, wird die Praxis zeigen – vielleicht auch erst in Richtung Herbst, wenn es wieder früher dunkel wird. Gegebenenfalls muss dann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nachgesteuert werden.

Ausnahmen gibt es

Das Naturschutzgesetz lässt darüber hinaus Ausnahmen zu, darauf hat das Umweltministerium die Kommunen hingewiesen. Dabei kann es sich um zeitlich begrenzte Ereignisse handeln wie ein kommunales oder kirchliches Fest (Altstadtfest, Adventszeit, Weihnachten).

Seit 1. Juni sind die Beleuchtungen folgender Gebäude ausgeschaltet:

- Turm und Teile der Fassade der Michaelskirche und des Nonnenkirchles
- Turm der Nikolauskirche/Hl. Konstantin und Helena
- Turm der St.-Antonius-Kirche
- Kirchturm Beinstein
- Kirchturm Hegnach
- Kirchturm Neustadt
- Stadtmauer Neustadt
- Hochwachturm – er ist bereits bisher während der Brut- und Aufzuchtzeit des Turmfalken von März bis Ende Juni eines jeden Jahres nicht beleuchtet.
- Beinsteiner Torturm
- Wasserturm
- Haus der Stadtgeschichte
- Giebel des Hauses Villingen am Marktplatz

Historische Türme:

Markenzeichen der Stadt

Oberbürgermeister Andreas Hesky hatte sich mit den Kirchengemeinden zuvor in Verbindung gesetzt und sie darüber informiert, dass die neuen Regelungen des Naturschutzgesetzes umgesetzt werden und sich dies ganz konkret auch auf die Kirchtürme auswirkt. Die historischen Türme sind ein Markenzeichen und ein identitätsstiftendes Merkmal Waiblingens – nicht umsonst sind sie im städtischen Logo dargestellt. Gerade auch die Kirchtürme vermitteln für viele Menschen ein Gefühl von Heimat.